

**Richtlinie zur Förderung des
Deutschspracherwerbs mittels
bildungsgutschein.deutsch**

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen in Form von Zuschüssen können nur nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Fördermittel zuerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Förderwerbende verpflichten sich, diese Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§10) zu erteilen.

§ 2 Ziele

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 beschlossenen Integrationsleitbildes „Gemeinsam in Kärnten“, soll ab 2019 die Maßnahme „bildungsgutschein.deutsch“ umgesetzt werden.

Ziel dieser Maßnahme ist es, in Kärnten lebende Personen mit geringen oder mittleren Sprachkenntnissen beim Erwerb der deutschen Sprache zu unterstützen und einen Anreiz zum Abschluss anerkannter Nachweise zu schaffen. Dies unterstützt neben der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration sowie dem daraus folgenden Verständnis umfassender System- und Wertkenntnisse auch die raschere arbeitsmarktpolitische Integration von Zuwander/innen.

§ 3 Zeitrahmen

Ansuchen auf Zuschüsse können grundsätzlich jederzeit für das laufende Kalenderjahr eingebracht werden.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung in Form von Zuschüssen sind Prüfungsgebühren einer ÖIF-zertifizierten Deutschprüfung (nähere Informationen auch unter: <https://www.integrationsfonds.at/sprache/pruefungen/>).

§ 5 Förderwerber/in

Förderwerber/innen sind ausschließlich Personen, die im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres eine ÖIF-zertifizierte Deutschprüfung positiv abgeschlossen haben.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines **Einmalzuschusses** pro absolvierter Prüfung, pro Niveaustufe (GER: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>) und pro Kalenderjahr in der Höhe der tatsächlichen Prüfungsgebühr, maximal aber in der Höhe von **€100,-** gewährt.

§ 7 Fördervoraussetzungen

Damit der einmalige Zuschuss in der Höhe von bis zu maximal € 100,- gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- **Erfolgreiche Absolvierung einer ÖIF-zertifizierten Deutschprüfung**
- **Antragsteller/innen müssen in Kärnten wohnhaft sein**
- **Prüfungsgebühren dürfen durch keine weitere öffentliche Stelle subventioniert werden**

Es müssen daher folgende Nachweise erbracht werden:

- **Zertifikat der Deutschprüfung**
- **Meldezettel**
- **Originalbeleg der Prüfungsgebühren (z.B. Originalrechnung oder Zahlungsnachweis)**
- **Vollmachtserklärung im Falle einer Anweisung an Dritte**

Akzeptiert werden grundsätzlich nur **Originalbelege** mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung, welche das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten müssen.

Bei Einreichungen von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der/die Förderempfänger/in bei sonstiger Rückforderung des Zuschusses verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Falle einer Bezahlung durch **Banküberweisung** hat der Nachweis mit Original-Erlagschein oder durch eine Bestätigung des Bankinstituts (Telebankingauszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger/in, Auftraggeber/in, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift der/s Empfängerin/s mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.

§ 8 Verfahren

Für den Antrag auf den Zuschuss „bildungsgutschein.deutsch“ ist das vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, online bereit gestellte Formular unter <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/GS82> zu verwenden.

Das **Online-Formular** ist ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzubringen. Prüfungsgebühren aus Vorjahren können nicht bezuschusst werden.

Die Ansuchen werden in der Integration der Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration formal, rechnerisch und inhaltlich geprüft. Unvollständige Ansuchen können abgelehnt werden. Der einmalige Zuschuss in der Höhe von bis zu maximal € 100,- wird im Falle der Erfüllung der Fördervoraussetzungen ausschließlich auf das angegebene Bankkonto angewiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 9 Rückerstattung des Zuschusses

Für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger/in unvollständige oder falsche Angaben betreffend das Förderansuchens gemacht hat, ist der Zuschuss vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration, zurückzuverlangen.

§ 10 Datenschutz

Der/die Fördernehmer/in hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung in Form eines Zuschusses anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Fördergeber gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, vom Fördergeber für Zwecke der Abwicklung der Förderung in Form eines Zuschusses, zur Vermeidung von Doppelförderungen und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Rechnungshofs, Behörden der Landes-, Bezirks- und Gemeindeverwaltung, des Bundesministeriums für Finanzen und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite des Fördergebers der Kärntner Landesregierung (<https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>).